

29.04.94

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zeitgesetzes

A. Zielsetzung

Umsetzung der 7. Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur
Regelung der Sommerzeit

B. Lösung

Anpassung der Ermächtigung des § 3 Zeitgesetzes an die Erfordernisse der
Richtlinie

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 10.06.94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

29.04.94

In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zeitgesetzes

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. April 1994

021 (132) - 200 10 - So 5/94

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Zeitgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil demnächst eine Siebte Richtlinie des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments zur Regelung der Sommerzeit erlassen wird und diese bis zum Jahresende 1994 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 10.06.94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zeitgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zeitgesetzes

Das Zeitgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe "20. Oktober" durch die Angabe "31. Oktober" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
"§ 4

Andere Vorschriften

§ 9 a der Luftverkehrs-Ordnung sowie Zeitregelungen, die sich aus der Anwendung internationaler Übereinkommen ergeben, bleiben unberührt."

3. § 5 wird gestrichen; § 6 wird § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I.

Mit der Änderung des Zeitgesetzes wird folgendes Ziel verfolgt:

Aufgrund des § 3 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 wurde die Bundesregierung ermächtigt, zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 20. Oktober die mitteleuropäische Sommerzeit einzuführen.

Hiervon hat die Bundesregierung erstmals mit Rechtsverordnung vom 7. November 1979 Gebrauch gemacht.

Als Enddatum wurde jeweils das letzte Septemberwochenende gewählt.

Mit der beabsichtigten Änderung soll jetzt die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine vollständige Harmonisierung der Dauer der Sommerzeit herbeizuführen.

Das seinerzeit gewählte Enddatum orientierte sich an der damaligen Umstellungspraxis. Das jetzt gewählte Enddatum deckt alle in der Europäischen Union diskutierten Varianten ab.

II.

Die gesetzliche Regelung der Zeitbestimmung fällt gemäß Artikel 73 Nr. 4 GG in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da es keine nach dem Grundgesetz zustimmungsbedürftigen Sachverhalte regelt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Einzelbegründung

zu Nr. 1

Die Siebte Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften sieht für die Jahre 1996 und 1997 vor, daß das Ende der Sommerzeit einheitlich auf den letzten (vierten) Sonntag im Oktober festgelegt wird.

Da dieser Sonntag im Oktober auf den 27. bzw. 26. Oktober fällt, ist die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der geltenden Ermächtigung nicht in der Lage, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Es ist daher erforderlich, das Enddatum in der Verordnungsermächtigung zu ändern. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in den Folgejahren (so z.B. 1999) der letzte Sonntag auf den 31. Oktober fallen kann, wird als Endpunkt des Zeitraums, für den die Ermächtigung gilt, dieses Datum eingesetzt.

zu Nr. 2

Die Aussendung von Zeitsignalen durch das Deutsche Hydrographische Institut (heute Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) wurde zum 1. November 1985 eingestellt. Daher wurde mit dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz § 1 Nr. 10 Buchstabe e Seeaufgabengesetz gestrichen.

Es ist daher nicht mehr erforderlich, in Absatz 1 eine Nichtberührensklausel in bezug auf das Seeaufgabengesetz auszubringen; wegen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 7. Dezember 1944, vgl. § 9 a der Luftverkehrs-Ordnung, wird die Verweisung auf internationale Übereinkommen beibehalten.

Absatz 2 kann insgesamt entfallen, da die Änderung der Vorschriften des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 22. Februar 1985 berücksichtigt ist.

zu Nr. 3

Die (positive) Berlin-Klausel ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober in Kraft getreten ist. Am 15. März 1991 ist der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland endgültig in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 15. März 1991 BGBl. II S. 587).

10.06.94

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zeitgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.